

Name der Gesellschaft
Schweizerischer Lloyd Transport=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名
スイス・ロイド輸送保険会社

認可年月日
1864.06.02.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Aachen,
Jg.1863, SS.1-8.;Beilage zum Amtsblatt der Regierung
zu Köln, Jg.1864, SS.1-8.

ファイル名
18640602SLTV_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Machen.

Concessio

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur“ in Winterthur domicilierten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vor. 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzugeben und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums hat Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
- 2) Die Concession, die Statuten und etwaige Änderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirk die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilierten zur Haltung eines Geschäftslocal verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und solchen aller auf ihren Schiffen mit Inländern einsehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Bevollmächtigten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die beispieliche Verpflichtung ist in jede für Inländer ausgestellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Richter mit Einschluss des Domannes Inländer seyn.
- 4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der beispielichen Geschäftsniederlassung für das vergangene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
- 5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung haftloser Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der ergerichteten Bilanz einzustehen.
- 6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft angeschendenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Biederlassung zu gehende sämmtliche Auskunft zu beschaffen und rechthabende Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermeister der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erfolglos erklärt werden. Liebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Fallo, der, besonders nachzu-suchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(S. S.) Dr. v. Isenpilg.

Statuten
 des
Schweizerischen Lloyd
 Transport-Versicherungs-Gesellschaft
 in
 Winterthur.

Der Regierungsrath

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

- beschlossen:
- I. Entz. von der "Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd“ Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämtlichen die Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.
 - II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgesertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zu zustellen.
 - III. Gegenwärtiger Beschluss soll sämtlichen Abschriften oder Abbildungen der Statuten beigelegt und nicht letztere in das Amtsblatt eingerückt werden.
 - IV. Mithilfe an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd“ in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrath:

Der erste Staatschreiber:
Keller.

I. Name, Zweck, Eig und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ ist von den Unterzeichneten eine Aktien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Aktien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Erteilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeiträums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftstätigkeit mit dem 1. September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Aktiengesetz eingetragenen Actionären.

III. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingeteilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituiert.

§ 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigentämers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezial-Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Der Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Tafon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 10. Die Actien sind nicht theisbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigentümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Anteilshabern stehen, haften diese letzteren solidarisch, und es ist nur einer der Anteilshaber stimmberechtigt.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem späteren Actienverkauf und ebenso bei allfälliger Demobilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtigt ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutegemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 vereinbarten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Überschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrath frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verwirken, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtigt (aber nicht verpflichtet) von einer weiten Caution auch bei einer größeren Actienzahl abzuziehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 p.C. des Pennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 p.C. am 1. August 1863 und 10 p.C. am 1. October gl. J. in Vac einzubezahlen.

Für die restirenden 80 p.C., welche verläufig nicht einzubezahlt werden, hat jeder Actionair für jede Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 20 p.C., für welche Interims-Zuittungen ausgestellt werden müssen, gleichzeitig Obligationen für die übrigen 90 p.C. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 p.C. werden die Obligationen für 90 p.C. gegen solche von 80 p.C. ausgetauscht und gegen diese letzten und Rüttgabe der Interims-Zuittungen die definitiven Actien ausshingeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgelegten 20 p.C. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiten Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 p.C. des Actienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 p.C. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgetragen.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Halle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtlewe zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annulierung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Überschuss dagegen wird zurückvergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 p.C. und zudem eine Conventional-Büze von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Übertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verneinung einer Übertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Übertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einzahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrath genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

leistet. Die von dem Gedachten, der dem nicht einbezogenen Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind denselben nach Genehmigung und Deposition gleichlautender Obligationen von Seite des Gesellschafters auszuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Übertragung der Actie an den neuen Eigentümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Gedachten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Übertragung wird sowohl in dem Aktienregister als aus dem Aktienmatrikel selbst durch die Direction vorgenommen; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Gedachten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concours geräte oder mit seinen Erblassern einer außergewöhnlichen Nachvertrag abschliefe, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concoursemasse unter Ansetzung einer Prüfungsfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Übernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 reportirten Obligationen stellende Personal- oder Realsaktion geleistet werde.

Erfolgt während der angestehten Frist keber das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entfristet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Erbschaft-Titel sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaubten Kosten und zum Erfolg des Mindererlöses beim alljährlichen Verkauf unter Par. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolger gegen Auskündigung des letzten Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Aktionärs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Teilnehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrath beisteht (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Übernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrath nicht genehmigt, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Aktionärs zu.

Um Falle über den Nachlass eines mit Tod abgegangenen Aktionärs der Companie einzutreten oder ein außergewöhnliches Accountrement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise bei Eigentümern abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talens, &c. geschieht auf Kosten des Geschäftsfeldes nach den jeweiligen Gesetzmäßigkeiten und Vorschriften der zulässigen Gesetzgebung.

S. 23. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die Generalversammlung. b. Der Generalrat. c. Der Verwaltungsrath. d. Die Direction. e. Generalversammlung.

S. 24. Die Generalversammlung der Aktionäre vertreibt die Gesellschaft; ihre statuten gemäßen Beschlüsse haben für alle Actionäre rechtserklärende Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf Beschluss des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlögen von wenigstens 50 Aktionären, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentieren. In dieser letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens darzuklären.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung werden schriftlich durch den Verwaltungsrath zu ersenden und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zu Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehaltlos bleiben die Bestimmungen des § 11 ihrer Publikation.

§ 26. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktionen in den Registern der Gesellschaft 3 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Aktionär entweder persönlich oder durch Beauftragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeschüttet, wobei Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche dem Vorsitz der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Gesellschaften können sich durch ihre Procuratoren, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Verwundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtigt sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung ernehmen. § 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actien zu 3 Stimmen, 4-6 Actien zu 4 Stimmen, 7-10 Actien zu 5 Stimmen und je Weißer 5 Aktionen zu 1 Stimme mehr, ohne daß sich darüber ob das Stimmrecht für reizt oder nicht für vertretene Aktionen eingesetzt wird. Kein Aktionär darf jedoch mehr als 18 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29. Zur Beschlusshälfte der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Aktionären erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Aktien repräsentieren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlussfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Gründes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist; sondern ihre Beschlüsse richtigigltig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen fällt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Änderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlusshälfte der Generalversammlung, ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Aktien, ad 2 die Vertretung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der ausgegebenen Aktien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorzug.

Der Protocollführer wird von dem Verwaltungsrath bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handzeichen aus, der Mitte der Anwesenden.

§ 33. Von der Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrathes, sowie der Jahresrechnung.

2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Aktien-

wähler erwaht werden sollen; mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und die Ver-

sammlung schriftlichen Bericht und Auftrag zu überbringen.

3. Feststellung der Dividende.

4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.

5. Überarbeitung und Beschlussfassung über Nutzige des Verwaltungsrathes.

6. Änderung der Statuten, s. oben § 31.

§ 34. Sämtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Besammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handzeichen stattfinden soll.

Wahlzeit § 35. Anträge von einzelnen Aktionären müssen dem Verwaltungsrath wenigstens 3 Wochen vor Ablaufung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von denselben der Voktern mit seinem Güte-
teat vorgetragen werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Diskussion sein, hingegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die erste Leitung und die Verleitung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erschählenden Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten erennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsauer von 4 Jahren, von den unterzeichneten Gründen der Gesellschaft bestellt worden, und kann sich bis zu einer zweiten Amtsauer von 4 Jahren nach Beendigung der ersten zweie Jahre erneut machen; die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weiteren zweie Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austritten sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf oder absteigender Linie und Brüder, sowie Nachahaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsauer 3 Aktien in die Gesellschaftsstofse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehrn dreier seiner Mitglieder oder der Directoria.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei einer Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 33).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrath folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entlässt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollsführer;
4. er setzt sämmtliche Geschäfte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundfälle, nach welchen die dispensiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 x Et. des Gesellschafts-Capitals betragen.

7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erlässt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nötig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miete der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt beredigter, über alles was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Aufrufen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gäschneindenden Vollmachten zu verschenken.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vorziehende Organ.

§ 45. Neben die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollsführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausserungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollsführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Aarbote“. 2. Die „Nene Zürcherzeitung“. 3. Der „Bund“. 4. Die „Basler Nachrichten“. 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung“. Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrath vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Special-Director.

§ 48. Die Direction befragt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrath über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nötigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder sc. werden vom Verwaltungsrath durch Reglemente oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämtliche Documente, welche von der Direction unter der Kirma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Polisen, von dem Special-Director zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrath bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Polisen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Special-Directors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrath zu bezeichnender Stellvertreter desselben.

Die Obligationen der Actionnaire und alle auffällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, können unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservesond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrath genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

- a. alle jüngeren Prämien, auf welchen noch ein Ristico lastet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Actien der Gesellschaft gerechnet werden;
- b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprüche mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahr-Rechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. reparirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Prämien sich ergebende Überschuss der Aktiven bildet den Brüdergewinn der Gesellschaft. Von diesem Brüdergewinne wird zuerst von Actionären der auf ihnen Actien eingezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinst. Von dem alsdann sich ergebenden Rest soll: 25 pCt. dem Reservesond einzubehalten werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des eingezahlten Actienkapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrath; 5 pCt. dem Director als Lantiente zugesellen und 60 pCt. als Dividende an die Actionaires verteilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionären je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservesond soll gleich den Barreinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträge fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestriitten werden können.

Hat der Reservesond die Höhe von 50 pCt. des eingezahlten Actienkapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche weiteren Beträge bewilligt zu ziehen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsauschluss den Verlust des Reservesonds und der auf den Actien eingezahlten 20 pCt. ausweist.

Dagegen muss die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsauschluss sich der Verlust des Reservesonds und 40 pCt. des gezeichneten Actienkapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll inner 8 Tagen nach ihrer Konstituierung den Actionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschaffung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risticos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risticos und nach Deckung sämtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Aktiven, auf jede Actie gleichmäßig verteilt, den Actionären verabfolgen lassen. Die von den Legitern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigentümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionären und dem Verwaltungsrath, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrath und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitz der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzuzeigen.

Oblebt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromisvertrags an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen; für beide Theile rechtsverbindlich seia und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden.

Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bauk in Winterthur.

G. H. Biedermann & Co.

H. Biedermann-Brown.

Ib. & And. Biedermann & Co.

Blum-Bühler.

Ed. Bühler.

Bühler-Haggenmacher.

I. H. Bühler & Sohne.

Ernst. Krieter & Co.

G. H. Forrer & Co.

Forrer & Locher.

Frenz, Biegler & Co.

Gebrüder Geisslinger.	J. Keller-Blum.	J. C. Sulzberger & gr. Christoff.
Geisslinger & Blum.	Dr. jur. H. Räf.	Gebrüder Sulzer.
Gebr. Greuter & Rieter	A. Reinhart.	Heinr. von Sulzer-Wart.
S. Hoz.	J. J. Rieter & Co.	A. Thekling-Möderet.
M. Hoz & Co.	Rieter-Biegler & Co.	Gebrüder Hollart.
Dr. doct. Brunner & Co.	Jv. Schenker.	Waessler-Egli & Co.
J. Imhoos & Co.	Schmid & Böschardt.	Bischoff-Greuter.
Cont. Keller, Bankdirector.	Schmid Friedrich & Co.	

Gemäß § 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waessler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waessler-Egli & Co.
Herrn S. Böslart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Hollart.
Herrn Dr. jur. H. Räf., II. Vice-Präsident, in Winterthur,
Herrn Egg-Greuter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Zürich.
Herrn Edu. Keller, in Winterthur,
Direktor der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Biegler-Böhler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Biegler & Co.
Herrn Nationalrat J. H. F. Engstler in Zürich,
vom Hause Dr. H. Räf. in Zürich.

Für die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrückes der Statuten der Schweizerischen Nord-Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archiv der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:

Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident, Der Protocollführer, Der Secrétaire,

Waessler-Egli.

Dr. H. Räf., S. Böslart, E. Keller-Blum

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt anmit amlich:

1. Die Richtigkeit d's auf pag. 3 vorliegenden Abdrukcs von dem Originalbeschlusse des Regierungs-rathes des Kantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch politisch gleich antest mit dem im Amtsblatt für den Kanton Zürich vora. Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluss;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdrukcs der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgelegten im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalaktenstücke, auf weichen auch die auf pag. 20 dieses Abdrukcs bezeichneten Unterzeichneten in Original sich befinden, welcher Abdruk auch gleichlautend ist mit dem im Amtsblatt für den Kanton Zürich vora. Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Achtheit der am pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waessler-Egli, Dr. H. Räf und E. Engstler, sämlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt.

(L. S.) ges. Friedrich Endler.

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr G. J. Dannwald zu Berlin zum General-Beruhmächtigen ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

- 1) die „Deutsche Versicherungs-Zeitung.“
- 2) die „Berliner Börsen-Zeitung.“
- 3) die „Wahl- und Handels-Zeitung.“
- 4) den „Preußischen Staats-Anzeiger.“